

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

(2. Auflage, 2021)



Katholische Pfarrei
St. Josef Essen

Vorwort	3
Risiko-/Situationsanalyse	4
Persönliche Eignung	6
Erweitertes Führungszeugnis	7
Verhaltenskodex	8
Beschwerdewege	12
Umsetzung	16
Glossar	19
Beschluss des Kirchenvorstandes	23
Anlagen	24

Mit diesem institutionellen Schutzkonzept (im Folgenden „ISK“ genannt) verfolgt die Pfarrei St. Josef das Ziel, für Kinder, Jugendliche sowie für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (alle nachfolgend „Schutzbefohlene“ genannt) sichere Orte zu schaffen. Insbesondere sind hier Haltungs- und Verhaltensstandards in Bezug auf Grenzen, Nähe und Distanz, Gewalt sowie sexualisierte Gewalt für alle in diesem Zusammenhang Mitarbeitenden festgelegt. Das ISK soll zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders beitragen und bei Verdachtsfällen handlungsfähig machen. Grundlagen sind die „Bestimmungen der Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen des Bistums Essen“ (PrävO¹).

All jene, mit denen die Pfarrei ein reguläres Arbeitsverhältnis geschlossen hat (nachfolgend „Hauptamtliche“ genannt) sowie jene, die ehrenamtlich im Namen der Pfarrei tätig sind, müssen – sofern sie in ihrer Arbeit mit Schutzbefohlenen zu tun haben – dieses Schutzkonzept kennen und ihr Handeln daran ausrichten.

In Beauftragungs- und Vorstellungsgesprächen sowie pfarreiinternen Informationsangeboten im Kontext der Ehrenamtskoordination wird das Thema der Prävention gegen sexualisierte Gewalt explizit und offen kommuniziert.

Die pastoralen Mitarbeiter:innen in der Pfarrei St. Josef stehen überwiegend in Bistumsanstellung. Sie sind ebenfalls an dieses ISK gebunden und haben den Verhaltenskodex und die Ausführungsbestimmungen einzuhalten und umzusetzen.

1) vgl.: <https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-gegen-sexualisierte-gewalt/>

Kreise mit besonderem Risiko

Besonderes Augenmerk legen wir auf die Kinder- und Jugendgruppierungen sowie auf schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

In solchen Strukturen und Beziehungen können Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, teils aufgrund des Altersunterschieds zwischen Leiter:innen und Gruppe, teils aufgrund der sozialen Rollen bzw. der sozialen Positionen der Beteiligten in diesem Gefüge.

Beispiele für solche Gruppierungen sind:

- Messdiener:innen
- Kinder- und Jugendchöre sowie Instrumentalkreise
- Pfadfinder:innen
- Offene Jugendarbeit
- Kommunionkinder
- Firmlinge
- Seniorenkreise
- Menschen in Ausbildung

Situationen mit besonderem Gefahrenpotenzial

Mögliche Gefahrenpotenziale sehen wir in Eins-zu-eins-Situationen, in denen sich ein:e Erwachsene:r oder eine Betreuungsperson allein mit einem/r Schutzbefohlenen befindet. Aus diesem Grund sollten diese Situationen möglichst minimiert werden. Betreuungsverhältnisse sollten am besten durch Leitungsteams gestaltet werden bzw. die Anwesenheit mindestens einer weiteren Person gewährleistet sein.

Zu solchen Situationen gehören zum Beispiel:

- Gruppenstunden
- Zeiträume vor und nach Gruppentreffen im Kinder- und Jugendbereich, in denen die Kinder in Eigenverantwortung ohne Betreuung durch Gruppenleiter:innen auf den Gruppenbeginn warten bzw. den Heimweg antreten
- Zeiträume vor und nach Gottesdiensten, in denen sich Kinder allein in der Sakristei aufhalten
- Betreuungssituationen während Ferienfreizeiten, Ausflügen, Veranstaltungen mit Übernachtungen
- Hausbesuche zur Krankenkommunion und Kondolenzbesuche
- Pflegesituationen, Krankenversorgung, Hilfe im Alltag

Für die genannten Gruppen und Situationen gilt deshalb:

1. durch Informations- und Schulungsangebote im Sinne der Präventionsordnung eine besondere Sensibilisierung für die Thematik zu fördern,
2. durch Anwendung entsprechender pädagogischer Konzepte die Gruppen der Schutz- und Hilfsbedürftigen selbst in ihrer Grenzwahrnehmung und Kommunikationsfähigkeit zu stärken.

Hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende der Pfarrei

Als Pfarrei sorgen wir dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut werden,

- die nicht wegen sexualbezogener Handlungen strafrechtlich verurteilt worden sind
- die nicht wegen anderer Grenzverletzungen (im Sinne des §2 Abs. 2 oder 3 der PräVO) auffällig geworden sind
- die, um oben Genanntes nachzuweisen, ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen
- die turnusgemäß an den in der PräVO des Bistums Essen vorgesehenen Präventionsschulungen teilnehmen, sofern sie in Situationen mit besonderem Gefahrenpotenzial (*siehe S. 4*) kommen
- die den Verhaltenskodex unterschreiben (*siehe S. 8 ff.*)

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Das EFZ dient dazu, bereits im Vorfeld einer Anstellung bzw. der Übernahme eines Ehrenamtes deutlich zu machen, dass in unserer Pfarrei die Sicherheit von Schutzbefohlenen selbstverständlicher Bestandteil des Umgangs miteinander ist. Die Vorlage eines EFZ wird auch staatlicherseits in vergleichbaren Situationen verlangt.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen und ehrenamtlich Tätigen, deren Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit oder mit anderen Schutzbefohlenen liegt, müssen ein EFZ vorlegen.

Hierzu gehören alle Leiter:innen von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Angeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen) sowie Begleiter:innen bei allen Angeboten, die mit einer Übernachtung verbunden sind.

Darüber hinaus können die Pfarrleitung bzw. die Präventionsfachkräfte von weiteren Personen die Vorlage eines EFZ einfordern.

Alle fünf Jahre muss ein aktuelles EFZ vorgelegt werden (*Anlage 2: Anforderungsformular EFZ für Ehrenamtliche*). Es darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Die Einsichtnahme in das Dokument erfolgt durch die Präventionsfachkräfte und kann an Hauptamtliche vor Ort (Gemeindeleitung, Leitung der Sakramenten-Katechese usw.) delegiert werden. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt. Das EFZ selbst verbleibt bei dem/der Besitzer:in.

Im Grundsatz gilt die Regel, dass der/die Schutzbefohlene selbst über Nähe und Distanz entscheidet. Dabei dürfen die Grenzen des Gegenübers nicht überschritten werden.

► Gestaltung von Nähe und Distanz

Im Umgang mit Schutzbefohlenen geht es darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen und emotionale Abhängigkeiten zu vermeiden.

Beispiele

- Gruppen sollten von Teams geleitet werden.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten etc. finden niemals in verschlossenen Räumen statt.
- Eins-zu-eins-Situationen sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen - wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Bei Spielen, Methoden, Übungen und Aktionen wird kein Druck ausgeübt, der den freien Willen von Schutzbefohlenen verletzt.
- Besprochene Regeln sind von allen Seiten einzuhalten.
- Individuelle Grenzempfindungen sind wertzuschätzen: sie sind ernst zu nehmen, zu achten und niemals abfällig zu kommentieren

► Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Die Zustimmung der jeweiligen Schutzbefohlenen ist unbedingt zu erfragen und zu respektieren.

Beispiele

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

- Körperkontakt, der über übliche Umgangs- und Spielformen (Begrüßung, Hand geben, Segnen etc.) hinausgeht, ist nur dem Wunsch der Schutzbefohlenen entsprechend und unter Beachtung der Intimsphäre zulässig, z.B. Erste Hilfe, medizinische Versorgung, tröstende Umarmung.
- Die Begleitung von Schutzbefohlenen zur Toilette ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahme: Hilfebedürftigkeit durch z.B. körperliche und/oder geistige Einschränkungen, soweit mit Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Betreuer:innen abgeklärt.

► Kommunikation

Jede Form von persönlicher Interaktion und Kommunikation soll durch Wertschätzung geprägt sein und zu den Bedürfnissen und zum Alter der Schutzbefohlenen passen. Ziel ist eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts.

Beispiele

- Schutzbefohlene werden nicht mit Kosenamen wie z.B. „Mäuschen“, „Schatz“, „Omi“ etc. angesprochen.
- Sexualisierte Sprache wird nicht verwendet. Ebenso werden keine abwertenden Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht zwischen den Schutzbefohlenen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.
- Bei Grenzverletzungen ist einzuschreiten. Sie sind klar zu benennen und ggf. zu erläutern.

► **Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken**

Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgemäß zu erfolgen.

Beispiele

- Filme, Computerspiele und Druckerzeugnisse mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln (DSGVO – europäische Datenschutz-Grundverordnung und KDG - Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz) zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Wer bemerkt, dass Minderjährige im Umgang mit Medien wie Handy, Kamera, Internetforen o. ä. diskriminierende, gewalttätige, sexistische Inhalte erstellen oder weiterverbreiten, ist angehalten, dagegen Stellung zu beziehen.
- Schutzbefohlene dürfen in unbedecktem Zustand (z. B. beim Umziehen, Duschen ...) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.

► **Beachtung der Intimsphäre**

Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen als auch der Betreuungspersonen zu achten und zu schützen. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen bedürfen einer gründlichen Vorbereitung, z.B. im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten.

Die jeweilige Privat- und Intimsphäre ist zu achten.

Beispiele

- Die Zimmer der Schutzbefohlenen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren: Anklopfen, nicht allein betreten, Tür nach Zutritt offen lassen.
- Anklopfen auch vor Betreten von Umkleieräumen und Nasszellen.

- Die unbedeckte gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Wasch- und Toilettengänge von Betreuer:innen erfolgen getrennt von Schutzbefohlenen.
- Kein Umkleiden in Anwesenheit von Schutzbefohlenen! Bei unvermeidbaren Umkleide-Situationen ist auf Diskretion zu achten.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtung schlafen Betreuer:innen und Schutzbefohlene grundsätzlich in separaten Räumen.
- Bei Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Die Gruppierungen entwickeln eine Richtschnur für einen Betreuungsschlüssel.

► **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke können, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zuteilwerden, emotionale Abhängigkeiten fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Beispiele

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Erlaubt sind z. B. Geburtstagsgeschenke oder auch ausgelobte Preise für Spiele und Aktionen.

► Erzieherische Maßnahmen und Interventionen

Falls erzieherische Maßnahmen oder Interventionen notwendig sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Geschehen stehen, angemessen und transparent sind. Die persönlichen Grenzen der Schutzbefohlenen sind dabei zu beachten. Die Maßnahmen müssen nachvollziehbar sein.

Die Anwendung von körperlicher oder psychischer Gewalt, der Entzug von Essen, Trinken, Schlaf sowie das Einsperren von Schutzbefohlenen sind grundsätzlich untersagt.

Beschwerdewege

In akuten Notfällen erreichen Sie JEDERZEIT:

das **Kinder- und Jugendnottelefon**
des Jugendamtes der Stadt Essen: **0201 265050**

oder das Hilfetelefon **Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530**

Anonym und kostenlos hilft auch die bundesweite
„**Nummer gegen Kummer**“

für Kinder und Jugendliche
montags bis samstags, 14-20 Uhr: **116 111**

für Eltern
montags bis freitags: 9-17 Uhr /
donnerstags zusätzlich bis 19 Uhr: **0800 1110550**

Bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen die im ISK beschriebenen Verhaltensregeln ist die Präventionsfachkraft der Pfarrei

Pastoralreferent Korbinian Labusch
Telefon: **0160 963 588 31**
E-Mail: korbinian.labusch@bistum-essen.de

oder dessen **Stellvertreterin**

Karolin Symolka
Telefon Pfarrbüro: **0201 699 010**
E-Mail: karolin.fendrich@freenet.de

zu informieren. Beide sind postalisch über das Pfarrbüro
St. Josef, Himmelpforten 13, 45359 Essen zu erreichen.

Betroffene oder Zeugen von sexualisierter Gewalt können sich auch direkt an die vom Bistum eingesetzten unabhängigen Ansprechpersonen wenden:

Mechtild Hohage
Zwölfling 16, 45127 Essen
Mobil: **0151 571 500 84**
E-Mail: mechtild.hohage@bistum-essen.de

und

Dr. Anke Kipker
Zwölfling 16, 45127 Essen
Mobil: **0171 316 592 8**
E-Mail: anke.kipker@bistum-essen.de

**Beratungsstellen und Ansprechpersonen
des Bistums, Schnellzugriff per QR-Code:**



Weitere Anlaufstellen

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.

(bietet Beratung rund um das Thema Kindeswohl, Kindesvernachlässigung und –missbrauch.)

I. Weberstraße 28; 45127 Essen

Tel.: **0201/236611**

Mail: info@aerztliche-beratungsstelle-essen.de

Diakoniewerk Essen

(Soziale Dienstleistungen für Menschen aller Altersgruppen)

Fachabteilung: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Bergerhauser Str. 17; 45136 Essen

Tel.: **0201/2664-600**

Web: www.diakoniewerk-essen.de

Evang. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität

(unterstützt und berät in allen Phasen der Schwangerschaft)

Henriettenstr. 6; 45127 Essen

Tel.: **0201/234567**

Mail: evberatung@schwanger-in-essen.de

Familien- und Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für die Stadt Essen e.V.

Niederstr. 12 - 16; 45141 Essen

Tel.: **0201/3200380**

Mail: m.koppelberg@caritas-e.de

Frauen helfen Frauen Essen e. V.

(Information, Krisenhilfe und psychosoziale Beratung für Frauen in schwierigen Situationen)

Zweigertstr. 29; 45130 Essen

Tel.: **0201/786568**

Mail: info@frauenberatung-essen.de

Kinderschutz-Zentrum des Deutschen Kinderschutzbundes

(Einsatz für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland, umfassende Beratungs- und Hilfsangebote)

I. Weberstraße 28; 45127 Essen

Tel.: **0201/202012**

Mail: kinderschutz-zentrum@dksb-essen.de

Lore-Agnes-Haus

(Beratungszentrum der AWO)

Lützowstr. 32; 45141 Essen

Tel.: **0201/31053**

Mail: loreagneshaus@awo-niederrhein.de

Vorgehen bei Verdachtsmeldung sexualisierter Gewalt

Was tun bei Verdacht auf Gewalt und/oder Missbrauch?



Im Falle einer Verdachtsmeldung von sexualisierter Gewalt informieren die Präventionsfachkräfte der Pfarrei unverzüglich die unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums.

Nach dem Verfahren des Bistums² bieten diese jedem und jeder Betroffenen ein persönliches Gespräch an, zu dem eine Begleitperson (persönliche Vertraute oder externe Fachberatung) hinzugezogen werden kann. Bei Schutzbefohlenen wird ein:e gesetzliche:r Vertreter:in hinzugezogen. Das Gespräch wird protokolliert.

²) Zu folgenden Abschnitten siehe:

<https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/hilfe-nach-sexuellem-missbrauch>

Erhärten sich die Anhaltspunkte, wird der/die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt bzw. wird ihm/ihr die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit untersagt. Zeitgleich wird der Fall bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Wünscht der/die Betroffene ausdrücklich keine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft, geschieht dies nur, wenn durch den/die Beschuldigte:n keine weitere Gefährdungen zu befürchten sind. Das Gespräch mit dem/der Beschuldigten wird durch die/den Interventionsbeauftragte:n des Bistums geführt. Bischof Dr. Overbeck wird über den Sachverhalt informiert.

Unabhängig vom Ergebnis der staatsanwaltlichen Untersuchung wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eröffnet. Über das Ergebnis dieser Untersuchung werden die Beteiligten informiert.

Nach Abschluss aller Verfahren bietet Bischof Dr. Overbeck dem oder der Betroffenen ein persönliches Gespräch an.

Umsetzung

Schulungen

Bei der Verhinderung von sexualisierter Gewalt gilt es, achtsam, verantwortlich und konsequent hinzusehen und zu handeln. Um die uns anvertrauten Menschen besser zu schützen, das Wissen über Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt zu vermehren und eine Kultur der Achtsamkeit in der Breite zu schaffen, fördern wir eine positive Einstellung zur verantwortlich gestalteten Sexualität und Bildung auf diesem Gebiet.

Deshalb lassen wir in unserer Pfarrei alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt schulen, wie es auch das Schulungskonzept des Bistums Essen vorsieht³.

- Personen mit einem kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Schutzbefohlenen sowie alle Personen mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Schutzbefohlenen werden im Rahmen einer Basis-Plus-Schulung geschult (Umfang: 6 Stunden).

- Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige, die sporadischen Kontakt mit Schutzbefohlenen haben, werden gründlich über das ISK informiert und erhalten eine Basis-Schulung (Umfang: 3 Stunden).
- Ehrenamtlich Tätige, die kurzfristig und sporadisch im Kinder- und Jugendbereich Einsatz finden, werden über das ISK ausreichend informiert.
- Mitarbeiter:innen in leitender Funktion und Tätige mit intensivem, pädagogischem, therapeutischem, betreuendem, beaufsichtigendem, pflegendem oder seelsorglichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen werden seitens der Bischöflichen Präventionsfachstelle intensiv geschult (Umfang: 12 Stunden).
- Alle 5 Jahre findet eine Vertiefungsveranstaltung statt.

Die Pfarrei arbeitet mit unterschiedlichen Trägern zusammen, welche die jeweiligen Schulungen anbieten. Darüber hinaus werden auch Ehrenamtliche unserer Pfarrei zu Schulungsreferent:innen qualifiziert. Deren Ausbildung erfolgt auf Diözesanebene und umfasst 24 Stunden. Während ihrer anschließenden Tätigkeit als Schulungsreferent:innen werden sie durch die Bischöflichen Präventionsbeauftragten durch entsprechende Angebote begleitet.

Bei Interesse wird niemand von einer Schulung ausgeschlossen! Wir empfehlen allen Mitgliedern unserer Pfarrei die gründliche Kenntnisnahme dieses ISK und mindestens die Teilnahme an einer Basis-Schulung.

Veröffentlichung

Das ISK wird veröffentlicht auf der Homepage der Pfarrei (www.st-josef.kirche-vorort.de) sowie durch Auslage als Broschüre in den Kirchen, Gemeinde- und Jugendheimen der Pfarrei und im Pfarrbüro (Himmelpforten 13, 45359 Essen) sowie der Außenstelle des Pfarrbüros (Kiek Ut 6, 45359 Essen).

Ferner werden in den jeweiligen Gemeinde- und Jugendheimen der Pfarrei dauerhaft Aushänge mit den Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten, der Ansprechpartner:innen im Bistum Essen sowie des Jugendnotrufs der Stadt Essen angebracht.

Dieses Schutzkonzept wird darüber hinaus allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen der Pfarrei nach Inkrafttreten in Form einer Broschüre ausgehändigt. Der Erhalt sowie die Anerkennung der Regeln – insbesondere des Verhaltenskodex – muss durch Unterschrift bestätigt werden (*Anlage 3*).

³) vgl. https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/praevention/curriculum_praevention_web.pdf

Die unterschriebenen Erklärungen werden von den Präventionsfachkräften der Pfarrei gesammelt und datenschutzregelkonform verschlossen aufbewahrt.

Qualitätsmanagement

Die Präventionsfachkräfte der Pfarrei überwachen die Veröffentlichung und Einhaltung dieses Schutzkonzepts sowie die Teilnahme der haupt- und ehrenamtlich Tätigen an den in der Präventionsordnung des Bistums Essen vorgesehenen Präventionsschulungen (*siehe ISK-Leitfaden des Bistums Essen aus dem Jahr 2015, Seite 26-27*).

Zu diesem Zweck werden unter Mitwirkung der Verwaltungsleitung und der Leitungen der Gruppierungen und Verbände in der Pfarrei alle vorgenannt Tätigen namentlich erfasst. Die Listen werden von den Präventionsfachkräften laufend auf Aktualität und Vollständigkeit überprüft.

Die Präventionsfachkräfte berichten einmal jährlich dem Kirchenvorstand und dem Pfarrgemeinderat über die Tätigkeit, insbesondere über den Stand der Fort- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der Präventionsordnung sowie über erforderliche Weiterentwicklungen und Verbesserungen dieses Schutzkonzeptes.

Dieses Schutzkonzept wird fortlaufend auf seine Aktualität geprüft. Im Falle einer Intervention, mindestens aber alle 5 Jahre, erfolgt eine grundlegende Aktualisierung.

Verwendete und weiterführende Begriffe im Kontext der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Ansprechpersonen

Die „unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums“ sind vom Bistum unabhängige Meldestellen für sexualisierte Gewalt gegen Schutzbefohlene. Im Falle einer Verdachtsmeldung arbeiten sie mit den Betroffenen, den externen Fachberatungsstellen, den Präventionsbeauftragten des Bistums, den Präventionsfachkräften der Pfarrei, den Interventionsbeauftragten sowie der Staatsanwaltschaft zusammen.

Beratungsstellen

Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch unterstützen Betroffene als Erstanlaufstelle sowie durch langfristige Beratung und therapeutische Begleitung. Auch Eltern, Fachkräfte und andere Menschen, die sich um Kinder Sorgen machen, können sich zu Prävention, zum Umgang mit Verdacht und zur Unterstützung betroffener Mädchen und Jungen beraten lassen. Die Beratungsstellen arbeiten vertraulich und auf Wunsch anonym. Beratungen erfolgen kostenfrei.

Beschuldigte

Beschuldigte i.S. dieses Schutzkonzeptes sind Personen, die beschuldigt sind bzw. im Verdacht stehen, Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, gegen Schutzbefohlene auszuführen oder ausgeführt zu haben.

Betroffene

Betroffene sind Personen, die Gewalt und/oder sexualisierte Gewalt erleiden oder erlitten haben.

Cybergrooming

Das Vorbereiten und Anbahnen von Missbrauchshandlungen mittels digitaler Medien. Dazu zählen die Identifizierung potenzieller Opfer, das Gewinnen ihres Vertrauens durch besondere Aufmerksamkeit, das Verstricken in Abhängigkeit, Bestechung, Zwang sowie die Gewöhnung an sexuell gefärbte Kommunikation. Cybergrooming ist strafbar (§ 176 Absatz 4 Nr. 3 StGB).

Elterliche Sorge

Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand des Kindes (§ 1626 BGB). Das Kindeswohl muss die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Das erweiterte Führungszeugnis gibt Auskunft darüber, ob ein:e Stellenbewerber:in (in Haupt- oder Ehrenamt) wegen kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten bereits vorbestraft ist.

Grooming

(engl. anbahnen, vorbereiten) Strategisches Vorbereiten einer sexuellen Grenzüberschreitung/eines sexuellen Missbrauchs, das in der Regel folgende Aspekte umfasst: Vertrauen gewinnen, Bevorzugung des Opfers, Isolierung des Opfers, Bewirken von Geheimhaltung, Desensibilisierung des Opfers durch schrittweise Grenzüberschreitung.

Intervention

Bemühungen und Handlungsschritte, die der Beendigung sexuellen Missbrauchs dienen.

Misshandlung

Physische oder psychische Gewalt gegen Kinder, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann. Zu den physischen Gewaltformen zählen beispielsweise Schläge, Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern. Psychische Misshandlung ist ein Verhalten, bei dem die Erziehungsperson dem Kind dauerhaft das Gefühl vermittelt, es sei wertlos, ungewollt oder nicht liebenswert.

Pädosexualität

Störung der Sexualpräferenz, die sich in einer Fixierung auf Kinder ausdrückt.

Jede sexuelle Handlung von Erwachsenen und Jugendlichen an oder mit Kindern ist als Missbrauch strafbar.

Prävention

Pädagogische und institutionelle Maßnahmen (*siehe Schutzkonzepte*), die zur Vorbeugung und Verhinderung von sexueller Gewalt gegen Schutzbefohlene beitragen.

Präventionsbeauftragte des Bistums

Vom Bistum beauftragte Personen, welche die Prävention sexualisierter Gewalt auf Bistumsebene thematisieren und die Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten begleiten. Sie schulen und qualifizieren durch spezielle Konzepte Präventionsfachkräfte und Schulungsreferent:innen.

Präventionsfachkräfte

Von der jeweiligen Institution beauftragte Personen, die für die Umsetzung der Präventionsprogramme vor Ort verantwortlich sind.

Schutzbefohlene

Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen. Weiterhin ist jede Person schutzbefohlen, die einer anderen erwachsenen Person 1. in Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist.

Schutzkonzept

Form der institutionellen Prävention, die in einem Organisationsentwicklungsprozess Risiken analysiert und strukturelle Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen konzeptionell festlegt sowie Haltung und Kultur einer Organisation in präventiver Hinsicht weiterentwickelt.

Sexting

Digitales Versenden von erotischen und sexuellen Fotos von sich selbst oder auch von sexualisierten Textbotschaften. Sexting birgt die Gefahr, dass die Fotos oder Botschaften missbräuchlich verwendet werden, indem sie ins Internet gestellt bzw. sie anderen zugesendet werden.

Sexualpädagogik

Zur Sexualpädagogik gehört neben Sexualaufklärung, d.h. der Wissensvermittlung zur menschlichen Sexualität, auch die Sexualerziehung, d. h. die Thematisierung von Werten

und Normvorstellungen innerhalb der Gesellschaft. Sexualpädagogik begleitet Kinder und Erwachsene bei ihrer sexuellen Bildung, mit der sie sich die Welt der Sexualität aneignen und ihre Identität darin finden. Sexualpädagogik ist ein zentraler Baustein der Prävention von sexuellem Missbrauch, weil Sexualität aussprechbar wird, so dass Betroffene von sexueller Gewalt eher über Geschehenes sprechen können. Zudem stellt sexuelles Wissen einen Schutz vor sexueller Gewalt dar.

Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung ist jedes sexuelle Verhalten, das von den Betroffenen nicht erwünscht und von ihnen als beleidigend und abwertend empfunden wird. Sie kann sich in Worten, Gesten und Handlungen, durch ausfallende Bemerkungen über Aussehen oder Privatleben, Erzählen anzüglicher Witze, Zeigen von pornographischen Darstellungen, taxierende Blicken, unerwünschte Berührungen und Annäherungsversuche bis hin zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen wie Stalking, sexueller Nötigung und Vergewaltigung ausdrücken. Weil es ein einseitiges Verhalten ist, das von den Betroffenen als entwürdigend erlebt wird, unterscheidet es sich grundlegend von Flirts oder Komplimenten. Die vorsätzliche, körperliche sexuelle Belästigung ist strafbar (§ 184i StGB). Gegen sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz schützt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Sexualisierte Gewalt

Andere Begrifflichkeit für sexuellen Missbrauch, die betont, dass nicht Sexualität, sondern Gewalt im Vordergrund steht. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass Sexualität zur Gewaltausübung funktionalisiert wird. Sexuelle Gewalt beginnt bei se-

xuellen Übergriffen wie verbaler Belästigung, Voyeurismus, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.

Sexuelle Grenzverletzungen

Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder auch Scham-Grenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Duschräumen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die vor anderen Personen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Schutzbefohlenen zu befriedigen.

Kinder (nach strafrechtlichem Kriterium unter 14 Jahren) können aufgrund ihrer Entwicklung grundsätzlich sexuellen Handlungen nicht zustimmen. Dies bedeutet, dass ein Missbrauch auch dann vorliegt, wenn ein Kind sein Einverständnis bekundet oder die Handlung aktiv herbeigeführt hat. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt.

Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst - beispielsweise auch vor der Webcam - auffordert.

Strafbar ist der sexuelle Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, die zum Beispiel zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut worden sind.

Sexueller Missbrauch durch Jugendliche

Jede Person – auch Jugendliche (14- bis 18-Jährige) und Heranwachsende (18- bis 21-Jährige) – macht sich wegen sexuellen Missbrauchs strafbar, wenn eine Zwangslage von Schutzbefohlenen ausgenutzt oder Geld für eine sexuelle Handlung bezahlt wird.

Eine Person über 21 Jahre macht sich durch jede sexuelle Handlung mit einer oder einem Jugendlichen unter 16 Jahren strafbar, wenn die betroffene Person ihr gegenüber nicht zur sexuellen Selbstbestimmung fähig ist. Notwendig ist dabei die spezielle – gegenüber dem Täter oder der Täterin – fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe im sozialwissenschaftlichen Sinn sind ein absichtliches Überschreiten von körperlichen oder sexuellen Grenzen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze, wie z.B. das Taxieren von Po, Brust oder Geschlechtsteilen, aber auch verbale sexuelle Belästigung. Der Begriff „Sexueller Übergriff“ findet auch im Strafrecht Verwendung, bezeichnet dort jedoch sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person (§177 Abs. 1 StGB).

Stalking

Das wiederholte und beharrliche Nachstellen, Verfolgen und Belästigen einer Person, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht und geschädigt werden kann.

Vulnerabilität

Kindbezogene Faktoren und Bedingungen, die das Risiko erhöhen, sexuellen Missbrauch zu erleben, wie beispielsweise mangelndes Sexualwissen, geringes Selbstwertgefühl, Vorbelastungen durch (sexuelle) Gewalt.

*Weitergehende Begriffe und Erläuterungen finden Sie unter:
<https://beauftragter-missbrauch.de/>*

In Kraft gesetzt durch **Beschluss des Kirchenvorstandes** der Pfarrei St. Josef Essen nach Anhörung des Pfarrgemeinderates.

Ort: Essen

Datum: 24. März 2021

Für den Kirchenvorstand

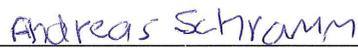






Für den Pfarrgemeinderat







Anlagen

- Anlage 1 Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Bistum Essen
- Anlage 2 Antragsformular für das erweiterte Führungszeugnis (für Ehrenamtliche)
- Anlage 3 Formular zur Erklärung der Kenntnisnahme des ISK sowie der Verpflichtung zur Umsetzung des Verhaltenskodex

Weiterführende Informationen

www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-gegen-sexualisierte-gewalt/
<https://beauftragter-missbrauch.de/>

Tätigkeit / Angebot / Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1) Leiter/in von Gruppen, Treffs, und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. Z.B.: Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonders Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in, z.B. Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3) Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit, z.B. in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o. g. Einrichtung/Träger gemäß § 72 a SGB CIII die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name, Vorname

Anschrift

geboren am

_____ in

wird hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Verpflichtungserklärung

gemäß der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Schutzbefohlenen im Bistum Essen

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname

Anschrift

Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung

Ich habe das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei St. Josef Essen erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich den darin enthaltenen Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift



Katholische Pfarrei
St. Josef Essen

Himmelpforten 13
45359 Essen

Telefon: 0201/699010
E-Mail: st.josef.essen-frintrop@bistum-essen.de
Website: www.st-josef.kirche-vor-ort.de